

feststellen zu können. Namentlich sollen alle Hochwasserstände auf diese Weise festgemessen und festgestellt werden.

Die fragliche Etatposition bezieht sich nun auf Beschaffung und Anbringung der nöthigen Markentafeln sowie das Einmessen der letzteren behufs ihrer Einbeziehung in das sächsische Höhennetz. Fortlaufende Kosten werden nicht entstehen, da zur Einmessung der festzustellenden Wasserstände die Straßenwärter und freiwillige Beobachter verwendet werden sollen.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle bei Kap. 79 nach der Vorlage

**die Einnahmen unter Tit. 1 bis 3 mit 310 801 *M*
genehmigen**

und

**die Ausgaben unter Tit. 4 bis mit 23 mit 4847551 *M*
bewilligen.**

In Bezug auf die Mehreinstellung bei

Kap. 80,

Hochbauverwaltung,

Tit. 6, giebt das königliche Finanzministerium folgende Auskunft:

Es ist in der laufenden Finanzperiode nicht möglich gewesen mit den bei Tit. 6 eingestellten Mitteln auszukommen und es ist vorauszusehen, daß in der nächsten Finanzperiode der Bedarf sich jedenfalls nicht mindern wird.

Die seit einiger Zeit entfaltete erhebliche Bauhätigkeit ist anscheinend immer noch im Steigen.

In Bezug auf Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Bauten werden von Seiten der verschiedenen staatlichen Ressorts immer erhöhte Anforderungen an die Hochbauverwaltung gestellt.

Auch sind in neuerer Zeit einzelne Gebiete, wie das Zentralheizungs- und Ventilationswesen, die Verwendung der Elektrizität neu hinzugetreten oder besonders ausgebildet worden, die mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden müssen und einen besonders großen Aufwand an Aufmerksamkeit und Arbeitsleistung erfordern.

Unter diesen Umständen hat die Thätigkeit der Landbaubeamten für jetzt einen ganz außergewöhnlichen Umfang angenommen und mußte deshalb zunächst durch Steigerung der Zahl der Hilfsarbeiter, denen übrigens nach den in dieser Beziehung obwaltenden Verhältnissen auch höhere Bezüge als früher bewilligt werden müssen, ins Auge gefaßt werden.

Die sonstigen Veränderungen sind bereits entsprechend erläutert.

Die Deputation beantragt daher:

die Kammer wolle bei Kap. 80, Hochbauverwaltung, nach der Vorlage

**die Einnahmen mit 1640 *M*
genehmigen,**

**die Ausgaben unter Tit. 2 bis 10 mit 251 063 *M*
bewilligen.**